



Ministerium der Finanzen Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

08.04.2022

Nur per E-Mail:
Beihilfestellen des Landes NRW

Seite 1 von 3

Bezirksregierung Arnsberg
Bezirksregierung Detmold
Bezirksregierung Düsseldorf
Bezirksregierung Köln
Bezirksregierung Münster

Aktenzeichen
B 3100 - 0.88 - IV A 4
bei Antwort bitte angeben

Referat IV A 4
Beihilfe@fm.nrw.de

Landesamt für Besoldung und Versorgung

— Oberlandesgericht Düsseldorf
Oberlandesgericht Hamm
Oberlandesgericht Köln

nachrichtlich:

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-
Westfalen

— Städtetag Nordrhein-Westfalen
Gereonstr. 18 – 32
50670 Köln

Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen e.V.
Kaiserswerther Str. 199 – 201
40474 Düsseldorf

Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestr. 8
40213 Düsseldorf

IT-NRW
Referat 341, CCB
Kennedydamm 17
40476 Düsseldorf

Auswirkungen der Corona-Pandemie auf beihilferechtliche Sachver-
halte; meine Erlasse vom 24.02., 06.04., 08.07., 05.10.2021 und 25.01.2022,
Az. w.o.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstraße 6
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4972-0
Telefax 0211 4972-1217
Poststelle@fm.nrw.de
www.finanzverwaltung.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U70, U 74 - U 79 / 780, 782, 785
Haltestelle: Heinrich-Heine-Allee
U71 - U73, U83 / 701, 705, 706
Haltestelle: Schadowstraße



A. Verlängerung befristeter Corona-Regelungen

08.04.2022

Seite 2 von 3

Aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie wurden bestehende zeitlich befristete Regelungen von den maßgeblichen Stellen verlängert. Für den Beihilfebereich gelten dementsprechend auch folgende Ziffern des Erlasses fort:

1. Hygiene-Mehraufwendungen von Rehabilitationseinrichtungen aus **Nummer 3b)** des Erlasses können bis zum 30.06.2022 weiterhin als beihilfefähig anerkannt werden.
2. Die Möglichkeit nach **Nummer 8a)** des Erlasses zwischen der Inanspruchnahme eines persönlichen Beratungseinsatzes in der eigenen Häuslichkeit bzw. telefonisch, digital oder per Videokonferenz zu wählen, wurde bis zum 30.06.2022 verlängert.
3. Die Fristen und Regelungen aus den **Nummern 8b)** (Ambulante Pflegeleistungen durch nicht zugelassene Leistungserbringer) und **8d)** (Entlassungsbetrag) des Erlasses gelten bis zum 30.06.2022 fort.
4. Der Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld für bis zu insgesamt 20 Arbeitstage besteht weiterhin abweichend von **Nummer 8f)** des Erlasses bis zum 30.06.2022.
5. Die Abrechnung von Aufwendungen für Hygienemaßnahmen von Heilmittelerbringern aus **Nummer 9c)** des Erlasses im Rahmen der COVID-19-Pandemie können weiterhin in Höhe von 1,50 Euro pro Anwendung, befristet bis zum 30.06.2022, als beihilfefähig anerkannt werden.

B. Keine weitere Verlängerung befristeter Corona-Regelungen im ärztlichen und zahnärztlichen Bereich

Die Abrechnungsempfehlungen für die Erfüllung aufwändiger Hygienemaßnahmen nach **Nummer 5a)** des Erlasses im Rahmen ambulanter ärztlicher Behandlungen sowie bei zahnärztlichen Behandlungen aus **Nummer 7** des Erlasses je Sitzung analog Nummer 383 GOÄ zum 2,3-fachen Satz (4,02 Euro) wurden nicht verlängert.

Soweit von ärztlicher oder zahnärztlicher Seite im Zusammenhang mit Hygienemaßnahmen auf die Möglichkeiten von Honorarvereinbarungen oder von Steigerungen der Steigerungssätze verwiesen wird, gelten für die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen die allgemeinen gebührenrechtlichen Bestimmungen. Der alleinige Hinweis auf einen erhöhten coronabedingten Hygieneaufwand reicht als Begründung für eine Überschreitung des Schwellenwertes nicht aus.



Für Behandlungen durch Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker galten für Beihilfefestsetzungen nach der BVO NRW hinsichtlich des erhöhten Hygieneaufwands die Regelungen für ärztliche Behandlungen sinngemäß. Dementsprechend ist auch der von Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern für Behandlungen ab dem 01.04.2022 in Rechnung gestellte coronabedingte Mehraufwand nicht mehr beihilfefähig.

08.04.2022

Seite 3 von 3

C. Amts(zahn)ärztliche Begutachtungen

Die zuständigen Gesundheitsämter sind trotz anhaltender Corona-Pandemie bemüht, ihre Gutachtertätigkeit für die Beihilfestellen aufrechtzuerhalten. Soweit die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen nach der BVO von der Vorlage eines amts- oder vertrauens(zahn)ärztlichen Gutachtens über die Notwendigkeit und Angemessenheit der Aufwendungen abhängig ist, ist das zuständige Gesundheitsamt daher grundsätzlich zu beteiligen. Teilt das zuständige Gesundheitsamt jedoch mit, dass amts(zahn)ärztliche Gutachten aufgrund der Corona-Pandemie zurzeit generell oder im Einzelfall nicht erstellt werden können und auch nicht auf die untere Gesundheitsbehörde am Dienort der zu begutachtenden Person zurückgegriffen werden kann (§ 19 Abs. 2 ÖGDG NRW), kann ausnahmsweise auf die Beteiligung des Gesundheitsamtes verzichtet werden.

Zusatz für die Bezirksregierung Detmold als Zentrale Koordinierungsstelle:
Ich bitte Sie, den Erlass im Extranet unter „Aktuelles“ zu veröffentlichen und über Ihren E-Mail-Verteiler an alle Dienststellen, die Zugriff auf Ihr Extranet haben, weiterzuleiten.

Im Auftrag
gez.
Marc Mierisch